

VEREIN FÜR
BILDUNG UND
ERZIEHUNG



Schutzkonzept

für alle Kinder und Jugendlichen in elementar- und sozialpädagogischen Einrichtungen
des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung in Tirol





**VEREIN FÜR
BILDUNG UND
ERZIEHUNG**

Schutzkonzept für alle Kinder und Jugendlichen
in elementar- und sozialpädagogischen Einrichtungen
des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung
und Erziehung in Tirol

TRÄGER:

Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung
Linzer Straße 98, A-4840 Vöcklabruck

Inhalt

Vorwort	5	6. Schutzbeauftragte	19
1. Die präventive Pädagogik Don Boscos	6	7. Externe Beratungsstellen	20
2. Grundlagen	6	8. Prozess der Erstellung	21
2.1 Anwendungsbereiche	6	8.1 Veröffentlichung und Implementierung	21
2.2 Gesetzlicher Rahmen	6		
2.3 Formen von Gewalt	7	9. Monitoring und Evaluierung	22
2.4 Dimensionen von Gewalt	8		
3. Risiken/Risikoanalyse	9	Quellenverzeichnis	22
4. Präventionsmaßnahmen	10		
4.1 Kultur des achtsamen Miteinanders	10		
4.1.1 Team- und Fehlerkultur	10		
4.1.2 Feedbackkultur	11		
4.1.3 Beschwerdemanagement	11		
4.2 Maßnahmen für den Bereich Personal	12		
4.2.1 Funktionen und Verantwortlichkeiten	12		
4.2.2 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiter:innen	12		
4.2.3 Reflexionsmöglichkeiten	12		
4.2.4 Fort- und Weiterbildung	13		
4.2.5 Verhaltensregeln und Schutzvereinbarung	13		
4.3 Maßnahmen für den pädagogischen Alltag	15		
4.3.1 Sexualpädagogische Grundhaltung	15		
4.3.2 Kinderrechte und Partizipation	15		
4.4 Kommunikation und Medienpädagogik	16		
5. Vorgehen im (Verdachts-)Fall von Gewalt	17		
5.1 Interventionspläne und psychische erste Hilfe	18		
5.2 Rehabilitation und Aufarbeitung	18		

... damit das Leben junger Menschen gelingt!

Dieses Wort steht über jeder Einrichtung der Don Bosco Schwestern. Es spiegelt das Grundanliegen Don Boscos wider: Kindern und Jugendlichen zu helfen, sich zu freuen und beziehungsfähigen Menschen zu entwickeln; zu Menschen, die aus einer lebensbejahenden Grundeinstellung heraus aktiv das gesellschaftliche Leben mitgestalten.

Wir alle wissen aber auch, dass in unserer heutigen Zeit das Leben von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist. Oft müssen wir erfahren, dass trotz aller Sensibilisierung und Maßnahmen in Sachen Prävention, Kinder und Jugendliche doch immer wieder Opfer von sexuellen Übergriffen oder von anderen Formen psychischer und physischer Gewalt werden.

Die pädagogischen Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern wollen Orte sein, wo sich die Kinder und Jugendlichen sicher fühlen und wo es keinerlei Raum gibt für jegliche Form von Missbrauch und Gewalt. Diesem Anliegen wissen sich all unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Im Juni 2024 ist nach einem einjährigen und extern begleiteten Organisationsentwicklungsprozess das vorliegende Schutzkonzept entstanden, das auf den schon im Jahr 2016 entwickelten „Präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern, jungen Menschen und Mitarbeiter:innen“ aufbaut.

Ich möchte hervorheben, dass die in allen Phasen partizipative Arbeitsweise diesem Prozess eine besondere Qualität verliehen hat. Mit Hilfe einer externen Begleitung und der Koordination einer Projektgruppe sind alle Einrichtungsleitungen sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Erarbeitung des Konzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen mit einbezogen worden. Auch die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen selbst konnten sich bei einzelnen Schritten mit einbringen.

Uns ist bewusst, dass die Aufgabe mit der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts nicht abgeschlossen ist, sondern sich dessen Qualität und Wirksamkeit erst dann zeigen werden, wenn es immer wieder gemeinsam reflektiert, evaluiert und weiterentwickelt und vor allem konsequent und täglich neu in die Praxis umgesetzt wird.

Ich danke allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit. Möge das Schutzkonzept ein Impuls sein, unser pädagogisches und pastorales Handeln immer wieder neu auf das Wesentliche hin auszurichten – auf das gelingende Leben der jungen Menschen.



Sr. Petra Egeling

München / Salzburg im Mai 2024

1. Die präventive Pädagogik Don Boscos

In einer Einrichtung des Vereins der Don Bosco Schwestern tätig zu sein heißt, sich an der Pädagogik Don Boscos (1815-1888) zu orientieren. In Abgrenzung zur damals weit verbreiteten repressiven Pädagogik entschied sich Don Bosco für den präventiven Ansatz. Er begegnete den jungen Menschen auf Augenhöhe und war davon überzeugt, dass es in jedem Menschen einen guten Kern gibt und dass dieser zu finden ist, wenn man sich von Wertschätzung und Vertrauen leiten lässt.

Diese „Pädagogik der Vorsorge“ (auch Präventivsystem genannt) beruht auf den drei Säulen Vernunft, Religion und Liebenswürdigkeit.

Vernunft im Sinn Don Boscos bedeutet, das pädagogische Handeln zu begründen und einsichtig zu machen, die jungen Menschen ernst zu nehmen, sie um ihre Meinung zu fragen, sie mitbestimmen und -gestalten zu lassen, ihre Gedanken und Gefühle zu respektieren und ihnen Verantwortung zuzutrauen. Vernünftiges Handeln ist „ein bleibendes Qualitätsmerkmal, an dem sich all die messen lassen müssen, die im Geiste Don Boscos leben und arbeiten“ (Gesing Reinhard, 2011).

Religion ist Ausdruck eines ganzheitlichen Menschenbildes. Der Mensch als Geschöpf Gottes hat eine unantastbare Würde. Ihm zu begegnen, verlangt ein hohes Maß an Achtung vor seiner Person. Religion in der Erziehung bedeutet auch, Rahmenbedingungen schaffen, die es den jungen Menschen ermöglichen, sich der spirituellen Dimension zu öffnen und aus dem Glauben heraus Antworten auf ihre Lebensfragen zu finden.

Liebenswürdigkeit kennzeichnet den salesianischen Umgangsstil. Dieses herzliche Wohlwollen findet das rechte Maß an Nähe und Distanz und respektiert jeden Menschen in seiner Einmaligkeit und Einzigartigkeit. Jede Grenzüberschreitung steht im Widerspruch zum Präventivsystem. ■

2. Grundlagen

2.1 Anwendungsbereiche

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb unserer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geachtet werden und sie vor jeglicher Form von Gewalt bestmöglich geschützt sind.

Die vorliegenden Standards gelten für alle, die mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Vereins für Bildung und Erziehung der Don Bosco Schwestern in Tirol arbeiten. Dazu zählen Don Bosco Schwestern, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen sowie Kooperationspartner:innen.

Ziel des Konzepts ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ umfasst im Schutzkonzept auch all jene, die noch in unseren Einrichtungen betreut werden, laut Gesetz die Volljährigkeit aber bereits erreicht haben.

Das Schutzkonzept bietet neben Verhaltensregeln, einer Schutzvereinbarung und Interventionsplänen auch Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und eine Kultur des Miteinanders. Auch dienen diese Standards dem Schutz der Mitarbeiter:innen in unseren Einrichtungen.

2.2 Gesetzlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind in zahlreichen internationalen, nationalen als auch regionalen Konventionen und Gesetzen verankert.

Den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzeptes bildet als völkerrechtlicher Vertrag die UN-Kinderrechtskonvention 1989 (UNKRK), die in Österreich 1992 genehmigt und ratifiziert

wurde, sowie deren drei Zusatzprotokolle¹. Die 4 Grundprinzipien der UNKRK (Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot – Art 2, Berücksichtigung des Kindeswohls – Art 3, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung – Art 6, Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung – Art 12) sowie die sich daraus ergebenden 40 konkreten Kinderrechte, sind selbstverständlich Teil unserer Haltung. Die UNKRK definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

In der Folge aufgelistet noch weitere relevante und leitende Gesetzesmaterien bzgl. Gewaltschutz in Österreich:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR): 2011 wurden 6 der 40 Kinderrechte verfassungsrechtlich verankert: Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5), Recht des Kindes auf Meinungsäußerung (Art 4), Recht auf beide Elternteile (Art 2), Verbot von Kinderarbeit (Art 3), Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6) und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37 Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung) sowie die jeweils spezifischen Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze

¹ Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffen erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren.

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 137 ABGB (Gewaltverbot); § 138 ABGB (Kindeswohl)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- Strafgesetzbuch (StGB): 1. Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben; 10. Abschnitt: Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen, insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot
- Strafprozessordnung: § 66/2 StPO; Zivilprozessordnung: § 73b/1 und § 73b/2 ZPO zur Prozessbegleitung; Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
- Tiroler Jugendgesetz

2.3 Formen von Gewalt

Vernachlässigung

Darunter wird unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung verstanden. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs für gewöhnlich zu wenig beachtet.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden, z.B. Verhaltensweisen, die Betroffenen das Gefühl von Ablehnung, Herabsetzung oder Wertlosigkeit vermitteln, Isolierung, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Instrumentalisierung, Stalking, abwertende Äußerungen über Eltern, andere Angehörige oder die Herkunft. Ebenfalls darunter fallen Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, z.B. Mobbing und Cyber-Mobbing.

Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere verstanden:

z.B. Schläge, Ohrfeigen, Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen.

Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt, die im allgemeinen Sprachgebrauch „geistlicher Missbrauch“ bezeichnet wird. Spiritueller Missbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc.(„hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material (hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs. Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um den Zwang zu solchen Handlungen. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet. (vgl. Basis Kinderschutzkonzept, Tirol)

Gewalt in digitalen Medien

Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt (z.B. Ansehen eines gewalthaltigen Videos) als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien (z. B. Veröffentlichen eines bloßstellenden Fotos).

Neben der strafbaren Handlung, bei der Erwachsene Kinder und Jugendliche mit pornografischen Darstellungen medial konfrontieren, kommt es zu Situationen, in denen Kinder und Jugendliche medial dargestellte Gewalt passiv konsumieren, Opfer von medial ausgeübter Gewalt werden oder Gewalt aktiv mithilfe von Medien ausüben. Manchmal geht dies Hand in Hand: So konsumieren Kinder und Jugendliche Bilder mit pornografischen Inhalten und schockieren damit beispielsweise Jüngere. Gewalt in digitalen Medien in ihren unterschied-

lichen Ausprägungen ist von steigender Bedeutung (Österreichische Bischofskonferenz, Die Wahrheit wird euch frei machen, S. 14).

2.4 Dimensionen von Gewalt

Der Friedensforscher und Soziologe Johan Galtung unterscheidet drei Dimensionen von Gewalt, die voneinander abhängig sind.

Direkte Gewalt: Diese Gewaltdimension wird von einem Akteur, einer Akteurin ausgeübt. Sie ist sichtbar und von physischer oder psychischer Natur. Es gibt eine:n Täter:in und ein Opfer. Die direkte Gewalt ist das, was normalerweise als Gewalt verstanden wird.

Strukturelle Gewalt: Diese Gewaltdimension ist ähnlich zur sozialen Ungerechtigkeit und den Strukturen, die diese soziale Ungerechtigkeit fördern. Sie ist eine eher unsichtbare Gewalt, die von den Strukturen gebildet wird, die die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse verhindern. Sie äußert sich meist indirekt und hat keine unmittelbar sichtbaren Verursacher. Sie liegt immer dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass sie sich nicht so verwirklichen können, wie dies eigentlich potenziell möglich wäre. (ungleicher Zugang zu Bildung/Ausbildung, Rassentrennungsgesetze, entwürdigende Wohnverhältnisse, ...)

Kulturelle oder Symbolische Gewalt: Aspekte einer Gesellschaft, die die Verwendung von direkter oder struktureller Gewalt legitimiert. Die kulturelle und die symbolische Gewalt zeigen sich häufig in Einstellungen und Vorurteilen (Rassismus, Sexismus, Faschismus, Islamophobie, ...) (vgl. Link 1) ■

3. Risiken/Risikoanalyse

Um alle Mitarbeiter:innen für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, wurden unter professioneller Leitung ganztägige Workshops durchgeführt. Im Zuge dessen erstellte das Team jeder Einrichtung eine spezifische Risikoanalyse. Die Ergebnisse wurden in einem Workshop vorgestellt, zusammengefasst und verdichtet.

Als allgemeine Risiken können zusammengefasst werden:

- **Unprofessioneller Umgang mit Grenzverletzungen im Alltag:** z.B. bei Uneinigheiten im Team, fehlendem entwicklungspsychologischem Wissen, Fehlen einer gemeinsamen Sprache, abwertender Sprache über Kinder, Vernachlässigung
- **Unsicherheiten/unreflektiertes Verhalten in besonderen Situationen:** z.B.: Inadäquates Verhalten in Konfliktsituationen oder im Umgang mit Geschenken, inadäquater Umgang mit Nähe/Distanz, Grenzverletzungen in alltäglichen Situationen (Wasch-/Wickel-/Pflege-/Massage-/Anzieh-/Trost-/Hausübungs-/Ess-/Schlaf-/Abholsituationen), inadäquater Umgang mit Aufklärung, Doktorspielen, Rückzugsorten, Übernachtungen, Sexualität unter Kindern, falsche Reaktion, wenn sich ein Kind/Jugendlicher anvertraut/im Umgang mit Geheimnissen.
- **Inadäquater Einsatz von Praktikantinnen:** Wenn Verantwortlichkeiten nicht klar definiert werden und somit Grenzen überschritten werden.
- **Schwierige Personalsituationen:** Bei Unterbesetzung, Personalfluktuaton, Burnout, Krankenständen
- **Unangemessene Beziehungsgestaltung zu Bezugspersonen:** Bei unreflektiertem Umgang mit Sprachbarrieren, kulturellem Background
- **Gefährdungsmomente in 1:1 Situationen und Randzeiten:** Bei zu wenig Klarheit und Kommunikation in Bezug auf die Handhabung dieser Situationen
- **Unzulässige Machtausübung:** Bei Verweigerung von Hilfe, unangemessenen Strafen, Zwang, Manipulation, Machtkampf, wenn Kinder bewertet oder abgewertet werden
- **Fehlendes Rollenverständnis/Verantwortungsbewusstsein:** Bei übermäßiger Kontrolle der Leitung, heimlichen Hierarchien, unklaren Zuständigkeiten, wenn vereinbarte Regeln ignoriert werden
- **Fehlendes Fachwissen:** Wenn Gespräche unprofessionell geführt werden, bei fehlender Ausbildung, inadäquater Ausbildung
- **Unzureichender Umgang mit Gewaltvorfällen:** Bei fehlender Gefährdungsmeldung, Missachtung der Schutzvereinbarung
- **Risiken im Bereich Räume:** Bei nicht einsehbaren Räumen, bei offenen Haustüren (Gefahr, dass fremde Personen unbemerkt eintreten) ■

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Kultur des achtsamen Miteinanders

Pädagogische Arbeit ist in erster Linie Beziehungsarbeit. In der Pädagogik Don Boscos ist die Kultur des achtsamen Miteinanders fest verankert. Als Don Bosco sagte: „Erziehung ist vor allem eine Sache des Herzens“, legte er einen Grundstein für ein achtsames Miteinander. Don Boscos Erziehungsmethode, das Präventivsystem baut genau auf dieser Haltung der Wertschätzung und des Respekts vor der Einzigartigkeit eines jeden Menschen auf. Diese Atmosphäre des Wohlwollens drückt sich sowohl in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen als auch unter den Mitarbeiter:innen und Schwestern aus. Die Begegnung auf Augenhöhe ist dabei ein wesentliches Merkmal.

4.1.1 Team- und Fehlerkultur

Die Art und Weise, wie Fehler betrachtet und bewertet werden und wie mit Fehlern im Alltag umgegangen wird, wirkt sowohl zentral auf die Befindlichkeit als auch auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und der gesamten Organisation/Einrichtung.

Eine konstruktive Fehlerkultur ist daher die Basis einer gesunden Entwicklung jedes Kindes/Jugendlichen sowie auch die Basis für eine wertschätzende und fruchtbare Zusammenarbeit. Fehler werden als nützliche und nutzbare Ereignisse angesehen, die wichtige Informationen zur Verbesserung des bisherigen Vorgehens beinhalten.

Die Aufgabe jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters ist es daher, immerwährend an einem Klima mitzuarbeiten, in dem die Angst vor dem Fehlermachen abgebaut wird und ein Lernen aus Fehlern stattfindet. Im Konkreten heißt das, eine Umgebung zu schaffen, in der offen und ehrlich miteinander kommuniziert werden kann, ohne Angst vor Ablehnung oder Bestrafung.

Wir Menschen sind von Geburt an mit Freude Lernende und auch durch Fehler Lernende. Es ist unser Auftrag, die Kinder und Jugendlichen wieder zu dieser Neugier und gewissen Unbeschwertheit zurückzuführen ...

„Ich bin nicht gescheitert. Ich kenne jetzt 10.000 Wege, wie man keine Glühbirne baut.“

Thomas Alva Edison, Erfinder der Glühbirne

Schlüsselfragen, um zu einer konstruktiven Fehlerkultur zu gelangen:

weg von: **Wer hat Schuld?**

→ hin zu: **Was ist schuld daran?**

weg von: **Wer war es?**

→ hin zu: **Wie konnte es dazu kommen?**

Was können wir besser machen?



Abb.: vgl. Link 2

Unverzichtbare Voraussetzungen für eine konstruktive Fehlerkultur:

- ein angstfreier Umgang mit Fehlern
- Fehler frühzeitig offenlegen
- eine sachliche Fehleranalyse
- Ursachenforschung betreiben
- Fehlerursachen beseitigen
- Verbesserungen und Fortschritt initiieren

4.1.2 Feedbackkultur

Für eine konstruktive Fehlerkultur ist es unumgänglich, eine positive Feedbackkultur zu etablieren. Sie ist ein wesentlicher Teil des präventiven Arbeitens.

Ziel des Feedbacks ist es zum einen die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen und zum anderen die Teamentwicklung zu fördern. Durch offene Kommunikation werden die Beziehungen zueinander transparenter und ehrlicher. „Störfaktoren“ werden leichter aufgedeckt und können gemeinsam beseitigt werden.

„Kleiner Feedbackratgeber“:

Wir achten darauf, dass wir unser Feedback **zeitnah** geben und dabei auch die **Bedürfnisse des Empfängers** angemessen berücksichtigen. Das Feedback selbst soll **beschreibend**, im Gegensatz zu bewertend und **klar** und **konkret** formuliert sein. Wir beziehen uns auf **Beobachtungen** im Gegensatz zu Vermutungen.

Als einfach zu handhabendes unterstützendes Feedback-Tool bietet sich die **WWW-Regel** an:

1. **Wahrnehmung** schildern „Ich habe beobachtet, dass ...“, „Mir ist aufgefallen, dass ...“
2. **Wirkung** erläutern: „Das wirkt auf mich, als ob ...“, „Das hat zur Folge, dass ...“
3. **Wunsch** formulieren: „Ich würde mir wünschen, dass ...“ (vgl. Link 3)

Darüber hinaus nehmen wir uns im Rahmen von Teamsitzungen oder Klausuren zumindest

einmal jährlich Zeit, einander konstruktives Feedback zu geben.

4.1.3 Beschwerdemanagement

Ein weiterer Baustein zur Kultur des achtsamen Miteinanders ist ein professionell gestalteter Umgang mit Beschwerden jeglicher Art. Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass Kinder, Jugendliche, haupt – und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie Praktikant:innen eine alters- und entwicklungsentsprechende Möglichkeit haben, Beschwerden jeglicher Art zu deponieren. Des Weiteren bemühen wir uns um einen angemessenen Umgang mit Beschwerden von Seiten der Eltern bzw. Bezugspersonen.

- Für **Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die Pädagog:innen bzw. die Leitungsperson für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch.
- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen, Mitarbeiter:innen, Kinder und Jugendliche gleichermaßen nützen können, z.B.

Beschwerdebrieffkasten vor Ort

Beschwerden, die uns hier erreichen werden regelmäßig durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde im Team und/oder mit der Leitung besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt. Außerhalb eines Gefährdungsmomentes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen.

Kinder, die bereits lesen und schreiben können oder sich in Form eines Bildes mitteilen möchten, können den Beschwerdebrieffkasten

ebenfalls nützen – dafür hängt dieser in einer Höhe, die von den Kindern gut erreicht werden kann.

- **Mitarbeiter:innen** können das Gespräch suchen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder Sorgen um eine Kollegin/einen Kollegen machen. Sie können sich direkt an die Einrichtungsleitung, die Schutzbeauftragte, die Trägervertretung oder die Provinzleiterin wenden.
- **Mitarbeiter:innenschutz:** Wenn sich Eltern direkt beim Träger über Mitarbeiter:innen beschwerten ist dieser bemüht, sich eine Stellungnahme der betreffenden Mitarbeiter:innen einzuholen, um die Objektivität der Situation zu wahren.

L1

Ein systematisches Vorgehen in Beschwerdefällen wird im L1 Leitfaden Beschwerdemanagement (siehe Anhang) beschrieben.

4.2 Maßnahmen für den Bereich Personal

Um dieses Klima der Wertschätzung und des achtsamen Miteinanders gut leben zu können, um eigene Verantwortlichkeiten zu erkennen und Verantwortung für den Schutz von Kindern übernehmen zu können, ist ein klares Anforderungsprofil der einzelnen Arbeits- und Wirkungsbereiche unumgänglich.

4.2.1 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten bzw. Kompetenzverteilungen der einzelnen Mitarbeiter:innen und des Trägers sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen genau definiert. Sie dienen sowohl als „Richtschnur“ für die Einschulung von neuem Personal als auch für die Mitarbeiter:innengespräche, die von den Einrichtungsleitungen und den Trägervertreter:innen in regelmäßigen Abständen geführt werden. In diesen Gesprächen soll auch Raum sein, Situationen von Stress und Überforderung gemeinsam zu reflektieren.

Wir sehen unsere Einrichtungen auch als Ausbildungsstätten, wo Interessierte bzw. in Ausbil-

dung Stehende herzlich willkommen sind. Damit diese innerhalb kurzer Zeit gut ankommen, und sich effizient einbringen können, findet vor Antritt des Praktikums mit der Einrichtungsleitung ein ausführliches Gespräch statt. In diesem werden Aufgaben und Einsatzbereiche genau definiert, weiters wird über rechtliche Belange aufgeklärt und auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz hingewiesen. Darüber hinaus werden die Praktikant:innen auch mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und unterschreiben noch vor Antritt des Praktikums die Schutzvereinbarung.

4.2.2 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiter:innen

Eine seriöse Praxis zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beginnt mit der aufmerksamen Auswahl der sich bewerbenden Personen. Die richtigen Mitarbeiter:innen zu finden, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im Wissen darum, dass die Begleitung von Kindern und Jugendlichen einen sehr hohen Grad an persönlicher Reife erfordert, verpflichten sich die Don Bosco Schwestern und alle Einrichtungsleiter:innen bei der Auswahl und Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sowie Praktikant:innen Folgendes zu beachten:

Die berufliche Qualifikation für die jeweilige Position ist ein Anstellungserfordernis. Eine Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge bei der Anstellung neuer Mitarbeiter:innen müssen vorgelegt werden.

Im Aufnahmeverfahren werden die Bewerber:innen dazu aufgefordert, sich mit dem Schutzkonzept auseinanderzusetzen. Darüber hinaus wird die Schutzvereinbarung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung besprochen und vor Dienstantritt unterschrieben. Die Probezeit wird in besonderer Weise dafür genützt, neue Mitarbeiter:innen für den Kinderschutz zu sensibilisieren.

4.2.3 Reflexionsmöglichkeiten

Um auch in herausfordernden Situationen handlungsfähig und professionell zu bleiben, braucht es Räume für konstruktiven Dialog und Reflexion. Dazu dienen vor allem die regelmäßigen Teambesprechungen (mind. einmal im

Monat) und bei Bedarf auch Teamklausuren und Supervision.

Für die Einrichtungsleitungen finden Austauschtreffen statt, die unter anderem zur Beratung und Reflexion der pädagogischen Arbeit dienen.

Einmal im Jahr werden Mitarbeiter:innengespräche geführt, bei denen unter Einhaltung einer respektvollen Feedbackkultur Rücksprache und Einblick in die pädagogische Arbeit gewährleistet werden. Das Thema Kinderschutz ist fixer Bestandteil dieser Gespräche.

Die Salesianische Begleiterin ermöglicht Intervention und dient als erste Ansprechpartnerin für die Einrichtungsleitungen.

Als Grundlage zur allgemeinen Reflexion dient außerdem die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept.

4.2.4 Fort- und Weiterbildung

Um langfristig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen zu gewährleisten, braucht es kontinuierliche themenspezifische Fortbildungen. Dabei geht es um einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang das „Don Bosco Bildungsforum“ als Fortbildungseinrichtung für die Mitarbeitenden in Einrichtungen der Don Bosco Schwestern und der Salesianer Don Boscos, die Träger des Bildungsforums sind.

Die Pädagogik Don Boscos in den aktuellen pädagogischen Diskurs einzubinden und vor allem in der Praxis zu verankern, ist Aufgabe des Don Bosco Bildungsforums.

Im Rahmen eines standardisierten und verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsprogrammes für Mitarbeitende in den Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern werden zum Beispiel zu folgenden Themenkreisen Fortbildungen angeboten:

- Selbstwahrnehmung und Biografiearbeit
- Feedback und Fehlerkultur
- Sexualpädagogik

- Nähe und Distanz
- Autorität und Macht
- ...

Die Einrichtungsleitungen tragen Sorge, dass die Mitarbeitenden immer wieder an entsprechenden Fortbildungen auch anderer Bildungsträger der Region teilnehmen. Diese können auch in Form von Inhouseseminaren organisiert werden.

4.2.5 Verhaltensregeln und Schutzvereinbarung

Folgende Verhaltensregeln bilden den allgemein gültigen Verhaltenskodex für alle Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung in Tirol. In der Schutzvereinbarung, die vor Dienstantritt unterschrieben werden muss, verpflichten sich die Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen und Don Bosco Schwestern, diese Verhaltensregeln zu beachten und ihnen entsprechend zu leben und zu handeln.

Verhaltensregeln (siehe A1)

A1

In den Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern pflegen wir einen verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang unter allen Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen und Don Bosco Schwestern sowie mit den Kindern und Jugendlichen. Wir achten daher im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen auf deren Bedürfnisse und respektieren die psychische und physische Integrität jedes/jeder Einzelnen. Folgende Verhaltensregeln dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt und vor Missbrauch:

- Ich verzichte auf jede Art von körperlicher Gewalt, Vernachlässigung, psychischer Gewalt und jede Art von sexualisierter Grenzverletzung.
- Ich halte Befugnisse laut Stellenbeschreibung ein und beachte wichtige Anordnungen.
- Ich achte auf gewaltfreie Kommunikation und Sprache.
- Ich achte das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Privatsphäre.
- Ich achte auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und halte mich nicht al-

lein mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlaf- und Sanitäräumen auf, außer unsere Betreuungstätigkeit erfordert dies. Auch diese besonderen Situationen sind im Team zu besprechen bzw. im Vorhinein grundsätzlich zu klären.

- Einzelgespräche führe ich in einem, von außen leicht einsehbarem Raum, oder in den offiziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.*
- Bei körperlichen Berührungen orientiere ich mich nicht an den eigenen Bedürfnissen/Gewohnheiten, sondern daran, was die Kinder bzw. Jugendlichen brauchen oder wollen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.
- Ich achte darauf, dass die Berührungen dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendlichen angemessen sind.
- Ich bestärke Kinder und Jugendliche darin, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen ernst zu nehmen, klar zu kommunizieren und die der anderen zu respektieren. Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen.
- Ich vermeide exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen und halte professionelle Nähe und Distanz ein.*
- Ich nenne alle Kinder und Jugendlichen bei ihrem Vornamen und gebe ihnen keine verniedlichenden, bzw. abkürzenden Kosennamen.*
- Ich lasse einzelnen Kindern und Jugendlichen keine finanziellen Zuwendungen und Geschenke zukommen, die nicht im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen.*
- Ich führe Ausflüge und mehrtägige Reisen mit Kindern und Jugendlichen nur mit mehreren Begleitpersonen durch. Bei Übernachtungen ist bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einzuholen.*
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material achte ich darauf, dass diese altersgemäß sind, d.h. dass die gesetzlichen Altersangaben eingehalten werden.
- Der Umgang mit Bildern und Fotos, die ich von Kindern und Jugendlichen mache, muss den aktuellen Datenschutzrichtlinien entsprechen. Ich veröffentliche keine Bilder ohne Einverständnis der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten.

- Ich kenne das Tiroler Jugendgesetz und halte mich daran.

* Die mit Sternchen versehenen Verhaltensregeln gelten aufgrund des familiären Kontextes nicht für Sozialpädagogische Pflegestellen.

Schutzvereinbarung (siehe A2)

A2

Ich habe das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln der Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung in Tirol erhalten, gelesen und verstanden. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst und verpflichte mich, in ihrem Sinn zu handeln.

Respektvolles Miteinander

Ich achte auf einen wertschätzenden Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, ihrer Religion, Herkunft, Meinung, oder anderen Unterschieden.

Achtung von Nähe und Distanz

Ich achte auf das individuelle Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen sowie aller Mitarbeiter: innen. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Umgang mit Verantwortung

Ich bin mir der Verantwortung für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst und gehe mit meiner Autorität und mit Vertrauensverhältnissen achtsam um.

Arbeit im Team

Ich reflektiere die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Team und gebe Rückmeldung, wenn mir irritierendes Verhalten auffällt.

Keine Gewalt

Ich unterlasse jede Form gewaltsamer Handlungen, sexistischer und rassistischer Sprache. Darauf achte ich auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander.

Hilfe holen

Ich kenne die entsprechenden Ansprechpartner:innen für meine Einrichtung, bei denen ich mich beraten kann und an die ich mich in einem Krisen- oder Verdachtsfall wende. Ich bin mit dem Interventionsplan der Einrichtung im Umgang mit Grenzverletzung und Gewalt vertraut.

4.3 Maßnahmen für den pädagogischen Alltag

Folgende organisationsspezifische Standards zählen ebenfalls zu den Grundbausteinen unseres präventiven Handelns.

4.3.1 Sexualpädagogische Grundhaltung

Die Sexualität stellt eine elementare Grundform des menschlichen Erlebens und Verhaltens dar. Im Zusammenhang mit unserem christlichen Menschenbild sehen wir Sexualität als integralen Bestandteil des Menschseins. Wir akzeptieren die individuellen, sexuellen Entwicklungen aller Altersstufen. Die Befähigung der Kinder und Jugendlichen zu einer bejahenden Einstellung zur eigenen Körperlichkeit und die Entwicklung von Beziehungs- und Liebesfähigkeit sind ein zentrales Element unserer Arbeit. Ein **Sexualpädagogisches Konzept** wird bis Ende des Jahres 2025 erarbeitet.

Folgende Themen werden bei den jährlichen Klausuren bzw. je nach pädagogischer Relevanz und Notwendigkeit in den Einrichtungen besonderes thematisiert:

- Soziales Beziehungsgeflecht der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen und reflektieren (Freundschaften ...)
- Nähe und Distanz bei den Kindern und Jugendlichen untereinander und zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeiter:innen thematisieren (professionelle Beziehungsgestaltung)

4.3.2 Kinderrechte und Partizipation

Kinderrechte

Die Vereinten Nationen haben eine Konvention über die Rechte des Kindes erarbeitet, die völkerrechtlich verbindlich sein soll und wie bereits

erwähnt für die Einrichtungen des Vereins der Don Bosco Schwestern gelten. Die dort formulierten Rechte gehören zum Fundament unseres präventiven Handelns und beruhen auf vier Grundprinzipien:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung**
Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Sprache ... benachteiligt werden (vgl. Art. 2 KRK).
- **Das Prinzip des besten Interesses des Kindes**
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 KRK).
- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**
Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung (vgl. Art. 6 KRK).
- **Die Achtung vor der Meinung des Kindes**
Jedes Kind das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen Angelegenheiten, die es betrifft, frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. (vgl. Art. 12 KRK).

Aus diesen Grundprinzipien werden drei Gruppen von (Teilhabe-)Rechten abgeleitet:

- **Versorgungsrechte**
Das Kind hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit.
- **Schutzrechte**
Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung oder auch Schutz vor Drogen.
- **Beteiligungsrechte**
Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Informationen, freie Meinungsäußerungen und freien Zugang zu Informationsquellen und

Medien. Sie haben ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Privatsphäre und die persönliche Ehre.

Partizipation

Wie in den Kinderrechten verankert, ist auch für uns Partizipation ein wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit. Wir sehen Kinder/Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo. Die Selbsttätigkeit des Kindes/Jugendlichen durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Bezugspersonen ist für uns eine grundlegende Haltung. Daher ist es uns ein Anliegen, dass sich Kinder/Jugendliche überall dort beteiligen dürfen, wo es möglich und sinnvoll ist.

Partizipation setzt von Erwachsenenenseite voraus, dass sie die Kinder/Jugendlichen sehr gut beobachten, ihnen zuhören, sie ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Kinder/Jugendliche werden dadurch in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und entwickeln dadurch ein Bewusstsein für die Akzeptanz anderer.

L2

L2 Leitfaden für Partizipation (siehe Anhang)

4.4 Kommunikation und Medienpädagogik

Unsere Darstellung von Kindern auf Fotos und in Medien orientieren sich an den allgemein gültigen Zielen der Don Bosco Schwestern: Begleitung, Bildung und Beheimatung. Dabei achten wir vorrangig auf die Würde der dargestellten Personen.

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in ihrer Lebenswelt. Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Unser Ansatz ist, sowohl mit den Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit den sozialen Medien zu erarbeiten

als auch Eltern bzw. Bezugspersonen dahingehend zu unterstützen.

Im L3 Leitfaden Kommunikation und Medienpädagogik (siehe Anhang) werden sowohl allgemeine Richtlinien für die Kommunikation als auch Regeln für Social Media und Fotoverwendung genau ausgeführt. Des Weiteren werden Impulse zur Medienpädagogik gegeben.

L3

5. Vorgehen im (Verdachts-)Fall von Gewalt

Um im Alltag mit Gewaltsituationen adäquat umgehen zu können bedarf es zuallererst einer Differenzierung unterschiedlicher Schweregrade von Gewalt. Wir unterscheiden zwischen

- Alltagssituationen mit grenzverletzendem Charakter
- leichten Grenzverletzungen
- schweren Grenzverletzungen
- massiven Übergriffen

Alltagssituationen mit grenzverletzendem Charakter bezeichnen unabsichtliche Handlungen, bei denen die persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person überschritten werden. Diese Grenzverletzungen erfolgen ohne sexuelle Motivation und können häufig auf Unachtsamkeit zurückgeführt werden. Sie sind im Grunde korrigierbar durch Einsicht und eine aufrichtige Entschuldigung. Bei der Bewertung, ob ein Verhalten als grenzverletzend einzustufen ist, spielen nicht nur objektive Faktoren eine Rolle, sondern auch das individuelle subjektive Empfinden. Zu diesen Situationen gehören auch irritierendes Verhalten sowie Verschiebungen von Grenzen, die möglicherweise eine sexuelle Komponente aufweisen.

A4

Hierfür ist Interventionsplan Stufe 1 (siehe Anhang A4) vorgesehen.

Leichte Grenzverletzungen unterscheiden sich von Alltagssituationen mit grenzverletzendem Charakter hauptsächlich durch die Dauer und Intensität der Handlungen sowie die subjektiven und objektiven negativen Auswirkungen, die daraus resultieren. Auf dieser Ebene werden u.a. irritierende Verhaltensweisen und Grenzverschiebungen mit sexuellen Komponenten eingeordnet.

A5

Hierfür ist Interventionsplan Stufe 2 (siehe Anhang A5) vorgesehen.

Mit **schweren Grenzverletzungen** sind bewusste und nicht tolerierbare Handlungen und Verhaltensweisen gemeint,

- die sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiter:innen schweren Schaden zufügen (können), in Bezug auf ihr Wohl sowie ihre persönliche Integrität
- und einen dringenden Handlungsbedarf seitens der beobachtenden und/oder meldenden Personen bzw. der Verantwortungsträger erfordern.

Hierfür ist Interventionsplan Stufe 3 (siehe Anhang) vorgesehen.

A6

Unter **massiven Übergriffen** sind bewusste und nicht tolerierbare Handlungen und Verhaltensweisen zu verstehen,

- die Kindern und Jugendlichen, sowie Mitarbeiter:innen massiven Schaden zufügen, sowohl in Bezug auf ihr Wohl als auch ihre persönliche Integrität,
- in ihrer Gravität (Schwere und Ernsthaftigkeit) und Intensität schwere Grenzüberschreitungen übersteigen,
- je nach Verhalten (z.B. Gewalttat, sexualisierte Grenzüberschreitungen) eindeutige strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (können),
- und einen akuten Handlungsbedarf seitens der beobachtenden und/oder meldenden Personen bzw. der Verantwortungsträger erfordern.

Hierfür ist Interventionsplan Stufe 4 (siehe Anhang) vorgesehen.

A7

Sexualisierte Grenzüberschreitungen stellen immer einen **massiven Übergriff** dar und sind als solcher zu behandeln.

5.1 Interventionspläne und psychische erste Hilfe

Die Interventionspläne bieten eine sensible, praxistaugliche und klare Orientierung im Umgang mit (Verdachts-) Fällen von Gewalt.

A3

Der Interventionsplan allgemein (siehe A3) gibt einen Überblick über interne und externe Anlaufstellen und erläutert das Prozedere in einem (Verdachts-)Fall von Gewalt.

Die Bewertungshilfe ist ein Werkzeug, um rasch einordnen zu können, um welchen Schweregrad an Gewalt (welche Stufe) es sich handelt, um für das weitere Prozedere den adäquaten Interventionsplan (Stufe 1,2,3 oder 4) zur Hand zu nehmen. Jede Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass der vollständig ausgefüllte **Interventionsplan allgemein (siehe A3)** gut sichtbar in der Einrichtung angebracht ist und regelmäßig auf seine Aktualität überprüft wird.

A8

Zur Dokumentation dient das Erfassungsformular Grenzverletzendes Verhalten (siehe A8).

L4

Im L4 Leitfaden psychische erste Hilfe (siehe Anhang) werden Sofortmaßnahmen für meldende Personen und/oder Opfer von Grenzverletzungen aufgelistet.

5.2 Rehabilitation und Aufarbeitung

Im Falle eines unbestätigten Verdachts bei massiven Übergriffen ist eine Rehabilitation der betroffenen Mitarbeiter:innen bzw. Kinder oder Jugendlichen in der Institution vorgesehen.

Diese ist ein sensibler Prozess, der sorgfältig und systematisch durchgeführt werden muss, um das Vertrauen und die Integrität der betroffenen Person wiederherzustellen. Folgende fünf Punkte sollten in diesem Prozess berücksichtigt werden:

1. Offizielle Entlastung und öffentliche Klarstellung

Nach der Klärung des Verdachts sollte eine offizielle Entlastung der betroffenen Person erfolgen. Dies beinhaltet:

- Eine formelle schriftliche Mitteilung an die Person, die den unbegründeten Verdacht und den erfolgten Ausschluss, Dienstfreistellung bzw. Suspendierung aus der Institution dokumentiert.
- Falls der Verdacht öffentlich bekannt war, sollte eine öffentliche Klarstellung erfolgen, um die Reputation der betroffenen Person zu schützen. Dies könnte durch eine offizielle Mitteilung im Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung oder eine Presseerklärung geschehen.

2. Psychosoziale Unterstützung

Die betroffene Person könnte durch den unbegründeten Verdacht emotional belastet sein. Folgende Maßnahmen sollten angeboten werden:

- Zugang zu externen psychologischen Beratungsdiensten (z.B. Einzelsupervision).
- Gespräche mit Leitung, Schutzbeauftragten und/oder Trägervertreter:innen, um emotionale Unterstützung und Strategien zur Stressbewältigung zu bieten.

3. Wiederherstellung der beruflichen Stellung

Um sicherzustellen, dass die betroffene Person ohne Vorurteile an ihren Arbeitsplatz zurückkehren kann, sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Rückkehr an die ursprüngliche Position oder eine gleichwertige Stelle ohne Benachteiligung.
- Falls erforderlich und wo möglich Anpassung der Arbeitsbedingungen oder des Teams, um ein angenehmes Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

4. Kommunikation und Transparenz im Team

Um Missverständnisse und mögliche Vorurteile im Team auszuräumen, ist eine klare und transparente Kommunikation wichtig:

- Ein Teammeeting oder individuelle Gespräche, um den Sachverhalt zu klären und die Unschuld der betroffenen Person zu betonen.
- Sensibilisierung der Teammitglieder für die Situation und die Notwendigkeit von Unterstützung und Zusammenhalt.

5. Langfristige Nachsorge und Monitoring

Auch nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz sollten Maßnahmen zur langfristigen Unterstützung und Monitoring implementiert werden:

- Regelmäßige Feedback-Gespräche zwischen der betroffenen Person und der direkten Führungskraft.
- Schulungen und Workshops zum Thema Fairness und Diskriminierungsprävention, um das Bewusstsein im Verein zu schärfen.

Es ist wichtig, diesen Prozess mit Sensibilität und Respekt zu gestalten, um das Vertrauen und die Arbeitsmoral der betroffenen Person wieder aufzubauen. Ein wesentlicher Schritt zur Krisenbewältigung und nachhaltigen **Aufarbeitung** der Erlebnisse besteht in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach dem Bekanntwerden der Grenzverletzungen bzw. Übergriffe. Eine systematische Untersuchung der Vorfälle und Abläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen sind entscheidend für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch Grenzverletzungen traumatisierten Institution. Dabei ist auf umfassende Partizipation zu achten. Sowohl die Leitungsebene der Institution als auch die Perspektiven der Betroffenen, Mitarbeitenden, Herkunftssystem und Kinder sind einzubeziehen. ■

6. Schutzbeauftragte

Für jede Einrichtung gibt es eine Schutzbeauftragte/einen Schutzbeauftragten. An diese Person können sich sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeiter:innen bei Fragen zum Thema Gewalt oder in einem (Verdachts-)Fall von Gewalt wenden. Sie ist daher allen Personen der jeweiligen Einrichtung namentlich zu nennen. Die Aufgaben der Schutzbeauftragten sind Teil des internen Hilfesystems, zu ihnen gehören:

- Mitwirkung bei der Abwicklung von (Verdachts-)Fällen von Gewalt
- Unterstützung der Leitung im Bereich Kinder-, Jugend- und Mitarbeiter:innenschutz im Hinblick auf Kinderschutzthemen
- Mitwirkung bei der Entwicklung vorbeugender Maßnahmen in der Einrichtung hinsichtlich der Stärkung und Wahrnehmung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- Bedarfsabklärung und Anregung von themenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen in Kooperation mit dem Don Bosco Bildungsforum
- Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzepts.
- Vernetzung, Austausch und Fortbildung auf Provinzebene, z.B. regelmäßige Treffen mit Schutzbeauftragten anderer Don Bosco Einrichtungen ■

7. Externe Beratungsstellen

Kinder und Jugendanwaltschaft

An die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol** können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter:innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben
- Rechtsinformation
- Abklärungsverfahren und verpflichtende Maßnahmen/Auflagen

Kontaktdaten der zuständigen Bezirkshauptmannschaften:

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05442/6996-5462
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05672/6996-5672
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5360-9228
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05356/62131-6342
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05372/606-6102
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05412/6996-5361
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5344-6212
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05242/6931-5831
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 04852/6633-6582
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter:innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche

8. Prozess der Erstellung

körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Imst

Tel.: 05412-63405

E-mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz

Tel.: 04852-71440

E-mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: 05332-72148

E-mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Tel.: 0512-583757

E-mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Reutte

Tel.: 05672-64510

E-mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

Diözesane Ombudsstellen

Die unabhängige Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Diözese Innsbruck ist Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Personen, die Vorwürfe von Gewaltanwendung oder sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter:innen von kirchlichen Einrichtungen erheben.

Ombudsstelle Innsbruck

0676/8730-2700

E-Mail: ombudsstelle@dibk.at

Unser Schutzkonzept wurde von einem Projektteam, bestehend aus Leitungspersonen unterschiedlicher Pädagogischer Einrichtungen und Don Bosco Schwestern, in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Zu Beginn wurden alle Mitarbeiter:innen in einer Online-Veranstaltung darüber informiert und während des Prozesses in ganztägigen Seminaren für das Thema sensibilisiert. Die Online-Veranstaltung „Abschluss und Aufbruch“ diente der Präsentation des fertigen Konzeptes und zur Einleitung weiterer Schritte.

8.1 Veröffentlichung und Implementierung

Im Herbst 2024 wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Rahmen der einrichtungsinternen Elternabende oder in Gesprächen mit den Systempartner:innen bekanntgegeben, dass ein Schutzkonzept erarbeitet wurde. Es werden Karten mit dem QR-Code zum Schutzkonzept verteilt.

Vom Projektteam wird ein Praxispaket zur kindgerechten Kommunikation des Schutzkonzeptes zusammengestellt. Dieses steht den Leitungspersonen zu Verfügung, um mit den Kindern/Jugendlichen damit zu arbeiten und sie für dieses Thema zu sensibilisieren.

Im Rahmen des Implementierungsjahres werden die regelmäßigen Treffen der Einrichtungsleitungen gemeinsam mit der Geschäftsführung dafür genutzt, um einen schrittweisen Plan der Umsetzung des Schutzkonzeptes in die einzelnen Teams zu vereinbaren. Die Einrichtungsleitungen gemeinsam mit den Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes nach und nach in die Teamsitzungen einfließen um zu gewährleisten, dass dieses Thema und die damit verbundene pädagogische Haltung selbstverständlicher Teil des pädagogischen Alltags werden.

9. Monitoring und Evaluierung

Jede Einrichtungsleitung trägt dafür Sorge, dass neue Mitarbeiter:innen im Rahmen des Bewerbungsprozesses mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht werden, und noch vor Dienstantritt die Schutzvereinbarung unterschreiben. Praktikant:innen unterschreiben ebenfalls vor Beginn ihres Praktikums die Schutzvereinbarung.

Die Einrichtungsleitung ist gemeinsam mit der Schutzbeauftragten dafür verantwortlich, in den jeweiligen pädagogischen Teams die Sensibilität für dieses Thema aufrecht zu erhalten. Sie wird einmal jährlich zur Teamsitzung eingeladen, um inhaltlich mit dem Schutzkonzept zu arbeiten.

In dafür vorgesehenen Tagungen findet für die Einrichtungsleitungen und Don Bosco Schwestern eine gemeinsame Vertiefung und alle zwei Jahre eine Evaluation des Schutzkonzeptes statt. Dort wird das gesamte Konzept auf Aktualität, Effektivität und Relevanz überprüft. Die Aktualisierung sowie die Einführung neuer Standards oder Verfahren werden im Projektteam besprochen und umgesetzt. ■

Quellenverzeichnis

Basis-Kinderschutzkonzept für elementare Bildungseinrichtungen in Tirol

Gesing Reinhard 2011, Erziehung ist Sache des Herzens, in Ordensnachrichten 3 (2011) 34

Gesing Reinhard 2013, Vernunft, Religion und Liebenswürdigkeit. Don Boscos Pädagogik der Vorsorge damals und heute, Don Bosco, München

Kratz Hans-Jürgen 2021, aus Fehlern wird man gut, warum Irren menschlich ist und was Führungskräfte daraus lernen können, Walhalla Fachverlag, Regensburg

Österreichische Bischofskonferenz, Die Wahrheit wird euch frei machen, Neuauflage, Sept. 2021

Präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern, jungen Menschen und MitarbeiterInnen, Richtlinien für Einrichtungen der Don Bosco Schwestern, 2. Überarbeitete Auflage, 2016

Internetquellen

Link 1: Die Definition von Gewalt nach Johan Galtung – Rhizome against Polarization (rap. education)
<https://rap.education/hintergrundwissen/gewalt/>

Link 2: https://www.gesundheitskongresse.de/ipgk/2022/dokumente/presentationen/Handout_Webinar_Fehlerkultur_und_psychologische_Sicherheit_.pdf?m=1656516187&

Link 3: <https://oransiationsberatung.net/feedback-regeln-feedback-geben/15102018> ■

